

Vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
"Am Oberweg" gem. § 13 BBauG

Gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 16.12.80 wurde eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BBauG durchgeführt. Der Änderungsentwurf lag in der Zeit vom 22.12.80 bis 23.01.81 zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung auf. Bedenken und Anregungen zu diesem Entwurf sind nicht vorgebracht worden. In der Sitzung vom 27.01.81 hat der Gemeinderat folgende

S a t z u n g

beschlossen:

Der seit dem 13.05.76 rechtsverbindliche Bebauungsplan "Am Oberweg" erhält unter Nr. 13 der Festsetzungen folgende Fassung:

- 13.) Nebengebäude in Form von Holzlegern sind auch außerhalb der Baugrenzen und auch als seitliche Grenzbebauung ohne Abstandsflächen in Massiv- und Holzbauweise zulässig. Die Grenzwand ist jedoch in massiver Bauweise herzustellen.

Dachform: Satteldach 25 - 30 Grad mit Ziegeleindeckung
Größe: max. 3,40 x 4,0 m, Traufhöhe talseits max. 2,80m

Der Abstand zur rückwärtigen Grenze hat bei Holzbauweise mindestens 5,0 m und bei Massivbauweise mindestens 3 m zu betragen.

Sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind unzulässig.

GEMEINDE NÜDLINGEN

Nicolai, 1. Bürgermeister

